

Merkblatt für Opfer von Gewalttaten bei Anspruch auf Beihilfeleistungen nach der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) i.V.m. dem Hamburgischen Beamten-gesetz (HmbBG)

Opferentschädigung; wann besteht Anspruch und wie können Sie die Leistungen beantragen?

Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erhalten unter bestimmten Voraussetzungen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Auch Hinterbliebene des Opfers können Ansprüche auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz haben.

Ansprüche sind beim Versorgungsamt des Bundeslandes geltend zu machen, wo der tätliche Angriff stattgefunden hat. Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Versorgungsamt Hamburg. Formulare für Hamburg sind dort oder über das Internetangebot www.hamburg.de/versorgungsamt erhältlich. Der Antrag sollte schnellstmöglich gestellt werden, da Aufwendungen rückwirkend nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung erstattet werden.

Zusammentreffen von Beihilfeleistungen und Leistungen der Opferentschädigung; was müssen Sie beachten?

Die Leistungen der Opferentschädigung umfassen u.a. die Heil- und Krankenbehandlung sowie Pflegeleistungen.

Sofern Sie für die entstandenen Heil- und Krankenbehandlungskosten OEG-Leistungen beantragen und erhalten, sind die gewährten Leistungen bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen. Dadurch wird vermieden, dass die entstandenen Aufwendungen mehrfach ersetzt werden.

Das Verfahren bei den Versorgungsämtern nimmt in der Regel einen längeren Zeitraum in Anspruch. Auch steht zunächst nicht fest, ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Anspruch auf Opferentschädigung besteht. Aus diesen Gründen und um die Ausschlussfrist für Beihilfen nach § 80 Abs. 6 HmbBG zu wahren, können Sie einen Antrag auf Gewährung von Beihilfe in Form einer finanziellen Hilfe stellen. Bis zur Entscheidung des Versorgungsamtes, wird Ihnen dann zu den schadensbedingten Aufwendungen Beihilfe als finanzielle Hilfe gewährt.

Nutzen Sie bitte hierfür den Vordruck „Antrag auf finanzielle Hilfe“ mit Anlage und reichen ihn ausgefüllt und unterschrieben bei der Beihilfefestsetzungsstelle ein. Besonders wichtig ist hierbei die Anlage „Erklärung über das Bezugsrecht von Zahlungen von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz“. Hiermit treten Sie eventuell bestehende Ansprüche nach dem OEG an die Beihilfefestsetzungsstelle ab. Dies ist Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Hilfe und ermöglicht die direkte Abrechnung mit dem Versorgungsamt.

Wenn Sie keine Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragen:

Bevor Sie sich entscheiden, ob Sie keine Leistungen nach dem OEG in Anspruch nehmen wollen, empfehlen wir die Rücksprache mit Ihrer privaten Krankenversicherung, da die Krankenversicherung unter Umständen die Kosten ohne Antragstellung auf Leistungen nach dem OEG nicht übernehmen. Bitte beachten Sie auch, dass Leistungen nach dem OEG und Leistungen nach der HmbBeihVO nicht deckungsgleich sind, d.h. nicht alle Kosten, die nach dem OEG erstattet werden, werden auch von der Beihilfe erstattet und umgekehrt.

Sollten Sie sich entscheiden, keine Leistungen nach dem OEG zu beantragen, teilen Sie dieses bitte der Beihilfefestsetzungsstelle schriftlich mit. Eine Beihilfe zu den schadenbedingten Aufwendungen kann dann bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Beihilfeantrag, Schaden-/Unfallbericht, Rechnungsbelege) im Rahmen der HmbBeihVO gewährt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

ZPD Hamburg | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beihilfe

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.